

MERKBLATT:

Berechnungsbeispiel Kfz-Eigenverbrauch 1 % - Regelung ab 01.01.2010 beim Arbeitnehmer

Pkw Volvo, Nutzung bis 10/2010,
Fahrten zwischen Wohnung - Arbeitsstätte
an 188 Tagen bei einer Entfernung von 28 km einfach

	<u>Eigenverbrauch nach USt-Recht</u>	<u>Eigenverbrauch nach ESt-Recht</u>	<u>Lohnabrechnung Sachbezug nach LSt-Recht</u>
Listenpreis inkl. USt = 29.120,00 EUR 1 % für 10 Monate (gerund. Listenpreis)	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR	2.910,00 EUR
Sachbezug: für Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte			
0,03 % von 29.100,00 EUR x 10 Monate x 28 km	<u>2.444,40 EUR</u>	<u>2.444,40 EUR</u>	2.444,40 EUR
Zwischensumme	5.354,40 EUR	5.354,40 EUR	
./. Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte * 15 Tage x 10 Monate x 28 km x 0,30 EUR (ab 1. km) (pauschalbesteuert mit 15 % Lohnsteuer)			<u>./.</u> 1.260,00 EUR
Differenzbetrag zuzüglich			<u>1.184,40 EUR</u>
abzüglich USt aus Zwischensumme (19/119)	<u>./.</u> 854,90 EUR	<u>./.</u> 854,90 EUR	
Bemessungsgrundlage	<u><u>4.499,50 EUR</u></u>	<u><u>4.499,50 EUR</u></u>	<u><u>4.094,40 EUR</u></u>

Hinweise:

- * 1. Beim Ansatz der Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte ist aus Vereinfachungsgründen von 15 Arbeitstagen pro Monat auszugehen, die pauschale Lohnsteuer beträgt 15 % von 360,00 EUR = 54,00 EUR.
2. Beim Ansatz der pauschalierten Fahrten Wohnung - Arbeitsstätte entfällt insoweit die Sozialversicherungspflicht.
3. Evtl. Zuzahlungen des Arbeitnehmers vermindern den anzusetzenden geldwerten Vorteil.
4. Der Arbeitnehmer kann beim Ansatz der Pauschalierung Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte insoweit keine Werbungskosten ansetzen, deshalb evtl. prüfen, ob noch weitere Werbungskosten angesetzt werden können.
5. Beim Vorliegen einer als Werbungskosten abzugsfähigen doppelten Haushaltsführung ist kein geldwerter Vorteil anzusetzen,
der Ansatz als Werbungskosten entfällt.
6. Die Kfz-Eigenverbrauchsrechnung wäre auch nach den tatsächlichen Kosten lt. ordnungsgemäßem Fahrtenbuch und Ermittlung des tatsächlich gefahrenen privaten Anteils möglich.
7. Eine Kürzung bei der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage wegen nicht vorsteuerbelasteter Kosten ist nur zulässig, soweit die private Nutzung des Pkw von untergeordneter Bedeutung ist. Derzeit wird von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen, wenn das Kfz nicht an mehr als 5 Tagen pro Monat zu privaten Zwecken genutzt werden kann.